

---

**Fach- und Wirtschaftsmittelschulzentrum**

## **Schutzkonzept für die Sportanlagen Bruch**

(Gültig ab **28. Juni 2021 bis auf Weiteres**)

Die Änderungen zur letzten Version sind **gelbmarkiert**

### **Ausgangslage**

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb, bzw. Schulsportbetrieb auf den städtischen Sportanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- **Sportunterricht ist gemäss Stundenplan drinnen und draussen ohne Maske möglich.**
- In der Garderobe gilt Maskenpflicht
- **Kontaktsportarten: Sind zulässig.**
- Es wird eine Liste der Anwesenden geführt zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Nutzung Krafträume: Krafträume dürfen im Rahmen des regulären Sportunterrichts mit Schutzkonzept benutzt werden. Für den persönlichen, individuellen Gebrauch ist die Nutzung der Krafträume untersagt.
- Sporttage Outdoor sind wieder erlaubt
- Extern sind die Schutzkonzepte der Anbieter einzuhalten

### **Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport**

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Als Anlagenbetreiberin können wir keine Ausnahmen erlauben.

### **Informationspflicht der Vereine**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Das Sportamt wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis per sofort entzogen.

## Wer darf diese Turnhalle nutzen?

Vereine und Gruppen die ein bestätigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes» haben sowie das Fach- und Wirtschaftsmittelschulzentrum Luzern (FMZ) und das BBZB Heimbach.

## Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können alle Anlageteile genutzt werden.

## Welche zusätzlichen Vorkehrungen werden während dem Schulbetrieb getroffen?

- Das Gebäude wird im Einbahnverkehr gemäss Markierungen betreten/verlassen.
- Die Anzahl Garderoben pro Klasse wird auf das Maximum erhöht und Lektionenzeiten werden bei Bedarf angepasst um grössere Gruppenbildungen zu vermindern.
- Nur jede zweite Dusche ist in Betrieb.
- Zum Desinfizieren von Material und Händen steht ausreichend Material zur Verfügung.
- Die Sportlehrperson stellt durch geeignete Massnahmen (z.B. mit Instruktionpunkten) sicher, dass die Abstandsregelung während der ganzen Lektion eingehalten werden kann

## Benützungszeiten

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Sofern möglich soll mit einem gestaffelten Einlasssystem gearbeitet werden. Grössere Versammlungen vor der Halle sind zu vermeiden. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

## Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

- Hände werden beim Betreten der Anlage desinfiziert und vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung täglich desinfiziert, die WC-Anlagen und Garderoben täglich gereinigt, die Sportböden mehrmals wöchentlich gereinigt.

## Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept ist gültig ab dem **28. Juni** 2021 und gilt bis auf Weiteres.

Christian Heger  
Rektor

Luzern, 25. Juni 2021